

Anlagen zu der am 29. September 2026 beschlossenen Senatsvorlage (TOP 12)

Erlass über Dienstsiegel für die bremischen Dienststellen und Behörden der Freien Hansestadt Bremen

Inkrafttreten: 29.09.2026

Zuletzt geändert durch: geändert durch Erlass vom 01.12.1964 (Brem.GBl. S. 181)

Fundstelle: Brem.GBl. 1948, 77

Gliederungsnummer: 113-b-1

Aufgrund § 2 Bekanntmachung des Senats, betreffend Vorschriften über das bremische Staatswappen vom 17. November 1891 (Bremisches Gesetzbl. 1891, S. 124), bestimmt der Senat folgendes:

Abschnitt 1: Physisches Dienstsiegel

§ 1

(1) Das bremische Siegel wird in Form und Größe der Anlage 1 festgesetzt.

(2) Das große bremische Siegel zeigt das große bremische Wappen mit den für das Flaggenwappen vorgesehenen Abweichungen (§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das bremische Staatswappen) und hat einen Durchmesser von 45 mm. (s.a. Anlage 1, Muster 1)

§ 2

Das große bremische Siegel wird vom Senat als der Landesregierung und von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Senats geführt. Des großen Siegels kann sich auch der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft bedienen.

§ 3

Im Übrigen führen alle Behörden das kleine bremische Siegel. Dieses wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt. Das kleine bremische Siegel soll einen Durchmesser von 35 mm oder 20 mm haben (s.a. Anlage 1, Muster 3)

.

§ 4

(1) Alle in dem bremischen Landeshaushalt oder in dem bremischen Stadthaushalt aufgeführten Dienststellen oder Behörden sind berechtigt, in dem kleinen bremischen Siegel das große bremische Wappen (§ 1 der Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das bremische Staatswappen) zu führen. Die Bezeichnung der Umschrift lautet bei den senatorischen Dienststellen „Der Senator für usw. Bremen“ bzw. „Die Senatorin für usw. Bremen“, während die Siegel der übrigen Behörden im oberen Halbkreis die Umschrift „Freie Hansestadt Bremen“ und darunter die Behördenbezeichnung z. B. „Senatskanzlei“ tragen. (s.a. Anlage 1, Muster 2 und 3)

Anlagen zu der am 29. September 2026 beschlossenen Senatsvorlage (TOP 12)

(2) Die Standesbeamten und Standesbeamtinnen führen das kleine bremische Siegel mit dem großen bremischen Wappen und der Umschrift „Der Standesbeamte des Standesamts Bremen-...“ bzw. „Die Standesbeamtin des Standesamts Bremen-...“, oder. „Der Standesbeamte in Bremerhaven“ bzw. „Die Standesbeamtin in Bremerhaven“.

(3) Zur Führung des mittleren bremischen Wappens in ihren Siegeln sind berechtigt:

1. alle Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Führung eines Wappens in ihren Siegeln berechtigt sind oder denen dieses Recht vom Senat verliehen wird;
2. die Notare und Notarinnen.

§ 5

Bei den in § 4 Abs. 4 Nr. 1 genannten Anstalten, Stiftungen und Körperschaften ist in die Umschrift nur die Bezeichnung der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt aufzunehmen. In der Umschrift der Stempel der Notare und Notarinnen ist anzugeben: „Name, Notar bzw. Notarin, Bremen“.

§ 6

Alle übrigen nichtgenannten Körperschaften und Personen, denen das Recht zur Führung eines bremischen Wappens in ihren Stempeln genehmigt wird, führen das kleine bremische Wappen.

§ 7

Die Senatskanzlei entscheidet in Zweifelsfällen über die Führung des großen, mittleren oder kleinen Wappens.

§ 8

Die zum Führen eines bremischen Wappens berechtigten Behörden und anderen Stellen haben sich wegen der Beschaffung von physischen Siegeln mit dem Wappen an die Senatskanzlei zu wenden.

§ 9

Die Richtlinien für die Anfertigung und Behandlung der physischen Siegel erlässt die Senatskanzlei.

Abschnitt 2: Qualifiziertes elektronisches Siegel

§10

(1) Für alle zur Führung eines physischen Siegels berechtigten Stellen gemäß Abschnitt 1 gelten, soweit sie als öffentliche Stelle elektronische Siegel im Sinne Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im

Anlagen zu der am 29. September 2026 beschlossenen Senatsvorlage (TOP 12)

Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) verwenden, bei der elektronischen Siegelung die folgenden Vorschriften.

(2) Soll von den Regelungen des Abs. 1 abgewichen werden, ist die Genehmigung der Senatskanzlei einzuholen.

§ 11

(1) Die elektronische Siegelung hat entsprechend Kapitel III, Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(2) Die Siegelung ist in Form eines qualifizierten elektronischen Siegels vorzunehmen.

(3) Die Rechtswirkung qualifizierter elektronischer Siegel richtet sich nach Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dieser Erlass begründet keine zusätzlichen oder abweichenden Gültigkeitsvoraussetzungen für qualifizierte elektronische Siegel nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

(4) Die technische Validierung erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und den Spezifikationen des eingesetzten Vertrauensdiensteanbieters.

§ 12

(1) Wird ein Dokument durch eine zur Führung eines physischen Siegels berechtigten Stelle gemäß Abschnitt 1 elektronisch gesiegelt, so ist zusätzlich zu dem elektronischen Siegel auf dem elektronisch gesiegelten Dokument ein visueller Nachweis des elektronischen Siegels aufzubringen.

(2) Der visuelle Nachweis ist kein Bestandteil des qualifizierten elektronischen Siegels im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und begründet keine zusätzlichen Anforderungen an dessen Gültigkeit.

(3) Der visuelle Nachweis wird entsprechend Anlage 2 festgesetzt.

(4) Der visuelle Nachweis eines elektronischen Siegels

1. des Senats als Landesregierung,
2. des Präsidenten oder der Präsidentin des Senats,
3. des Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft,
4. der im bremischen Landeshaushalt oder im bremischen Stadthaushalt aufgeführten Dienststellen oder Behörden sowie
5. der Standesbeamten und Standesbeamtinnen

Anlagen zu der am 29. September 2026 beschlossenen Senatsvorlage (TOP 12)

erfolgt durch das Aufbringen eines weißen Schlüssels auf rotem Grund. Rechts neben dem Schlüssel steht „Freie Hansestadt Bremen“ (Zeile 1), die siegelnde Dienststelle (Zeile 2) sowie das Datum (Zeile 3).

(5) Der visuelle Nachweis eines elektronischen Siegels

1. eines Notars oder einer Notarin,
2. aller Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Führung eines Siegels berechtigt sind oder denen dieses Recht vom Senat verliehen wird, und
3. aller übrigen nicht genannten Körperschaften und Personen, denen das Recht zur Führung eines bremischen Wappens in ihren Stempeln genehmigt wird

erfolgt durch das Aufbringen eines roten Schlüssels auf weißem Grund. Rechts neben dem Schlüssel werden der Name der siegelnden Person (Zeile 1), die Funktion (Zeile 2) sowie das Datum (Zeile 3) angegeben.

§ 13

Elektronische Dokumente, die entsprechend § 11 elektronisch gesiegelt wurden und entsprechend § 12 mit einem visuellen Nachweis versehen wurden, gelten im Geschäftsbereich der bremischen Verwaltung als dienstlich gesiegelt. Dies begründet keine eigenständige rechtliche Wirkung außerhalb dieses Geschäftsbereichs und ändert nichts an den Formerfordernissen anderer Gesetze.

§ 14

Bei dem visuellen Nachweis des elektronischen Siegels gilt § 7 entsprechend.

Abschnitt 3: Allgemeine Vorschriften

§ 15

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen erlässt die Senatskanzlei.

Die Zuständigkeit für die korrekte Bezeichnung der siegelnden Dienststelle in Anlage 2 (Zeile 2) sowie der korrekten Angaben zur siegelnden Person liegt bei der jeweils zuständigen Dienststelle oder senatorischen Behörde. Die technische Bereitstellung und der Betrieb der Infrastruktur für die elektronische Siegelung erfolgen durch die jeweils zuständige Stelle. Soweit zentrale Vertrauensdienste oder zentrale IT-Dienste eingesetzt werden, richtet sich die Ausgestaltung nach den dafür geltenden Regelungen.

§ 16

Das Recht zur Führung eines physischen Dienstsiegels bzw. zum Anbringen eines visuellen Nachweises des elektronischen Siegels kann durch den Siegelersteller oder die Senatskanzlei widerrufen werden.

Anlagen zu der am 29. September 2026 beschlossenen Senatsvorlage (TOP 12)

§ 17

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 1

Muster 1:

Präsidentensiegel – Durchmesser 45 mm



Muster 2:

Siegel für senatorische Dienststellen mit dem großen bremischen Wappen

Durchmesser 35 mm
oder 20 mm



Muster 3:

Siegel für Behörden mit dem großen bremischen Wappen

Durchmesser 35 mm
oder 20 mm



Kleines bremisches Siegel mit dem
mittleren bremischen Wappen



Kleines Bremisches Siegel mit dem
kleinen bremischen Wappen



Anlage 2

Je nach technischen Möglichkeiten können die Größe des Siegelbildes und die Schriftart variieren.

Muster 1



Freie Hansestadt Bremen
Senator für Finanzen
am 01.12.2025

Muster 2



Freie Hansestadt Bremen
Senatskanzlei
am 01.12.2025

Muster 3



Lena Meyer
Notarkammer Bremen
am 01.12.2025

Muster 4



Felix Müller
Dolmetscher in Bremerhaven
am 01.12.2025